



Einfuhrkontrolle von Tieren, Pflanzen und Produkten davon, die dem Artenschutz unterstellt sind (mit Einfuhrbewilligung)

Zugelassene Zollämter

Alle Zollämter mit Warenverkehr sind zugelassen.

Am Zoll

Die Sendung muss am Zoll angemeldet werden. Dabei sind den Zollbehörden folgende Dokumente **im Original** vorzulegen:

- die Einfuhrbewilligung mit Begleitdokument (oder eine Kopie der Dauerbewilligung)
- gegebenenfalls eine von der Behörde des Herkunftslandes ausgestellte CITES-Ausfuhrbewilligung

Die Gebühr für die Artenschutzkontrolle wird im Voraus durch den Zoll eingezogen.

Artenschutzkontrollstellen (ASKS)

Der Kontrollverordnung unterstellte Tiere, Pflanzen und daraus gefertigte Produkte müssen nach der Verzollung innert 48 Stunden (2 Arbeitstage) an einer der Artenschutzkontrollstellen vorgelegt werden. Die ASKS wird durch den Zoll vorinformiert.

Die Abfertigungszeiten bei diesen ASKS sind teilweise eingeschränkt. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen finden (mit Ausnahme von Zürich) keine Abfertigungen statt. Die Abfertigungszeiten und Standorte sind auf der nächsten Seite aufgeführt.

Tiere, Pflanzen und Produkte davon aus Ländern ausserhalb der EU, Norwegen und Island, die zusätzlich der seuchenpolizeilichen Kontrollpflicht unterstehen, können nur an den Kontrollstellen in Zürich-Flughafen und Genf-Flughafen kontrolliert werden.*

Bei der Artenschutzkontrolle (ASK)

Die Sendung ist so vorzulegen, dass überprüft werden kann, ob Inhalt und Begleitdokumente übereinstimmen.

Den ASKS nicht zur Verfügung stehende technische Hilfsmittel (Behälter etc.) sind selbst mitzubringen. Für Wiederverpackung und Verlad der kontrollierten Sendung ist der Importeur verantwortlich.

Den ASKS sind folgende Dokumente vorzulegen:

- das Original der vom BLV (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV) ausgestellten Einfuhrbewilligung oder eine Kopie der Dauerbewilligung;
- bei Tieren, Pflanzen oder daraus gefertigten Produkten der Anhanglisten I bis III: das Original der von der Behörde des Herkunftslandes ausgestellten CITES-Ausfuhrbewilligung

Sendungen, welche die oben erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht zur Kontrolle entgegengenommen und können beschlagnahmt werden.

*Siehe Anhang 2 der EDAV-Kontrollverordnung und Bestimmungen über die Einreise von Heimtieren. Über die für diese Sendungen zulässigen Eingangszollämter informiert Dokument ad D. 107



Artenschutz-Kontrollstellen: Öffnungszeiten und Standorte

BASEL Schlachthofstr. 55, 4056 Basel			kanzlei.vetamt@bs.ch
Mo – Fr	09.30 – 11.30		Tel.: 061 267 58 58

GENF FLUGHAFEN 20 voie des Traz, bâtiment fret, 1218 Grand-Saconnex /GE			svf-aig@blv.admin.ch
Mo – Fr	08.00 – 12.00	13.15 – 17.30	Fax: 022 717 73 49 Tel.: 022 717 73 45

ZÜRICH FLUGHAFEN Bereich Fracht, nach Eingang 3			zsgtd@blv.admin.ch
Mo - Fr	07.00 – 12.00	13.00 – 17.30	Fax: 043 816 41 40 Tel.: 043 816 41 41
So		auf Voranmeldung	

BERN Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Schwarzenburgstr. 155, 3003 Bern			cites@blv.admin.ch
		auf Voranmeldung	Tel.: 058 462 25 41

CHIASSO Servizio CITES c/o Ispettorato doganale Mendrisiotto Via Rampa, 6830 Chiasso			cites-chiasso@blv.admin.ch
Mo	10.00 – 12.00		Fax: 058 465 65 23 Tel.: 058 465 65 24
Di + Mi	09.30 – 12.30		
Do + Fr		13.30 – 16.30	

LE LOCLE Rue de France 91, 2400 Le Locle			cites-lelocle@blv.admin.ch
		auf Voranmeldung	Tel.: 058 469 17 50